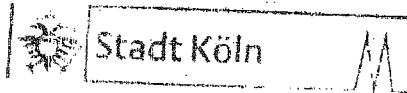


14
143



24.02.2012
Frau Heck
91399

660/2

Eingang 27. Feb. 2012

66 - Amt für
Straßen und Verkehrstechnik

66

Generalsanierung Nagelschmiedgasse
hier: **Prüfung der Kostenberechnung**
RPA-Nr.: **KOB 2011/2545**



Eingang 02. März 2012

Voraussichtliche Kosten: 212.329,59 € netto (252.672,21 € brutto)

66 - Amt für
Straßen und Verkehrstechnik

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegte Kostenberechnung für die Generalsanierung der Fahrbahn sowie der Nebenanlagen schließt mit rund 253.000,- € brutto. Laut Beschluss des Verkehrsausschusses vom 28.06.2011 war jedoch lediglich die Sanierung der Gehwege in Höhe von rund 85.000,- € brutto vorgesehen. 2

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass bis zum Inkrafttreten der Haushaltsatzung die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW zu beachten sind. Das bedeutet u. a.: Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Leistungen ohne bereits vor Beginn des Haushaltsjahres entstandene rechtliche Verpflichtungen oder gesetzliche Grundlage sind grundsätzlich unzulässig. Eine rechtliche Verpflichtung sehe ich hier nicht. Sie erhalten den Vorgang ohne Zustimmung zurück.

Unabhängig davon weise ich auf nachfolgende Punkte hin:

Die angesetzten Einheitspreise wurden dem Mittelpreisspeicher von 66 entnommen, die im oberen Marktpreisniveau liegen. Erfahrungsgemäß im Rahmen der Submission ein 20-30% günstigeres Ergebnis erzielt.

Die vorgelegte Bau- und Einzelbeschreibung ist veraltet. Es wird empfohlen, die Neufassung für die Vergabeunterlagen zu verwenden.

Die Verkehrssicherung wird pauschal ausgeschrieben. Somit ist dem potenziellen Bieter freigestellt, wie er die Verkehrssicherung plant und kalkuliert. Das Eingreifen der Straßenverkehrsbehörde, also ihres Sachgebietes 662/2 (StVO-Anordnungen), nach Auftragserteilung führt regelmäßig zu Nachträgen und Kostenerhöhungen. Es wird empfohlen, die Verkehrssicherung detaillierter und unter Vorgabe von genehmigten Plänen (zumindest mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt) auszuschreiben.

Stundenlohnarbeiten sind zu vermeiden. Diese dürfen nur in Ausnahmefällen und in dem unbedingt erforderlichen Umfang, der im Vorhinein bekannt sein sollte, ausgeschrieben werden. Sie dienen nicht dazu, vergessene oder unvorhersehbare Leistungen abzufangen. Sollten zusätzliche Leistungen anfallen, sind diese über Nachträge abzuwickeln und zu vergüten.

Diverse Positionen werden mit einem Mengenvordersatz von 1 aufgeführt. Die Vordersätze sind realistisch zu wählen.

Verschiedene Leistungen wurden nicht erfasst, u. a. Vorhaltung Bauschild, Abwasserrohrleitung Steinzeug DN 150 sowie Anschluss und Leitungsgräben (siehe auch Blaeintragungen in den Unterlagen). Es wird um Prüfung und gegebenenfalls Berücksichtigung gebeten.

Das LV sieht vor, den nicht schadstoffbelastete Boden zu beseitigen (Deponierung). Laut Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist jedoch die Verwertung der Beseitigung vorzuziehen. Hierdurch könnten rund 3000,- € eingespart werden.

Ich bitte um Erläuterung, warum als Deckschicht ein SMA 8S (Position 3.2.50) anstatt eines SMA 8N eingebaut werden soll.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Massenbilanz im Bereich der Fahrbahn ist ein Delta von rund 150 m³ festgestellt worden. Somit läge die neue Fahrbahnoberkante rund 10 cm höher als der Bestand. Um Prüfung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Jochen Hemsing

ausgef.: *Heldegard Bae*